

nommenen Gaspelle, Herr Herbst spielt die Rolle des Hans ...

Freilichttheater an der Gasse. Das Interesse für die Auf- führung von „Prestola“ mit der Musik von Carl Maria von Weber ...

Freilichttheater. Heute verabschieden sich die beliebtesten Winter-Typen mit einem Ehrenbesuch in die Mitglieder. Der ...

Paul Knie in Walsbühltheater. Morgen, Sonntag, ist die ...

Freilichttheater. Heute verabschieden sich die beliebtesten Winter-Typen mit einem Ehrenbesuch in die Mitglieder. Der ...

Opern- und Konzertsachen. Morgen, Sonntag, nachmittags ...

Rektor wird in diesem Jahre ein Professor aus der philosophischen Fakultät berufen. Unter den Kandidaten, die für die Würde eines ...

Ein Student als Generalleutnant. Unser Münchener Korrespondent schreibt uns: Der älteste Universitätsstudent, welcher im ...

Der Geist unserer Truppen in den Argonnen.

Folgende herzergründende Brief, den ein Artillerie-offizier aus den Argonnen an seinen über die Kriegslage in ...

„Lieber Bruder! ... Bei der militärischen Verteilung der Kriegslage bist Du gar nicht im Bilde. Wie kann man ...

„Aber die Einzelangriffe unserer Division an ... Mai und der Württemberger am 20. bis haben gezeigt, wie die ...

„Aber die Einzelangriffe unserer Division an ... Mai und der Württemberger am 20. bis haben gezeigt, wie die ...

„Aber die Einzelangriffe unserer Division an ... Mai und der Württemberger am 20. bis haben gezeigt, wie die ...

„Aber die Einzelangriffe unserer Division an ... Mai und der Württemberger am 20. bis haben gezeigt, wie die ...

„Aber die Einzelangriffe unserer Division an ... Mai und der Württemberger am 20. bis haben gezeigt, wie die ...

„Aber die Einzelangriffe unserer Division an ... Mai und der Württemberger am 20. bis haben gezeigt, wie die ...

„Aber die Einzelangriffe unserer Division an ... Mai und der Württemberger am 20. bis haben gezeigt, wie die ...

die Zeit disponieren, die hinter den bedrückenden schweren Gewölben liegt. Solch ein Herz muß unüberwindlich sein.

Kriegs-Merlei.

Telephonisches Mißverständnis. Vom Besuch des Thronfolgers Karl Franz Josef an der ...

„Hier spricht der Kaiser von China! Uns geht's gut. Schwager, alles in Ordnung!“

Halblicher Wetterbericht.

Table with weather data for 30. Juli and 31. Juli, including barometer, wind, and temperature.

Handel, Gewerbe und Verkehr.

H. Niebische Montanwerke, Akt.-Ges., in Halle. Die heutige Generalversammlung, die im Sitzungssaal der ...

Der Geschäftserlöb, Gewinn- und Verlustrechnung wurden ...

Waldschmidt'sches Holz- & Schneiderei, Akt.-Ges., in ...

Predigt-Anzeigen.

9. Sonntag n. Trinitatis (1. August). Gemeindefestliche, Alte Promenade 8. Vorm 10 Uhr ...

Provinzial-Nachrichten.

Preißhona, 30. Juli. (Ausscheidung unserer ...)

aus dem Ministeriale, 30. Juli. (Von den ...)

Kunst und Wissenschaft.

Der neue Rektor der Berliner Universität. Am 2. August findet ...

Mitteldeutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft, Filiale Halle a. S. Poststrasse 12. Fernsprecher Nr. 1382, 1383, 1602.

Bekanntmachung

betreffend Bestanderhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebersetzung — worunter auch verpatete oder unvollständige Uebersetzung fällt — sowie jedes Anstreben zur Uebersetzung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, nach § 9 Buchstabe d*) des Gesetzes über den Befehlungsstand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Befehlungsstand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

- a) Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Juni Ch. I. 1/7. 15. K. R. A.
- b) Für die in § 3 Absatz e bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.
- c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 31. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte, jedoch nur, wenn die in Spalte H der Uebersichtstafel bezeichneten Mengen überschritten sind.
- d) Falls die in § 4 aufgeführten Mindestmengen am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.
- e) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verordnung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.
Meldepflichtig und beschlagnahmbar sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der umliegenden Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, oder bei denen sie sich unter Zollaufsicht befinden;
- c) Personen, welche zur Wiederherstellung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam

*) Wer in einem in Befehlungsstand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Befehlungsstandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Verbot oder Uebersicht oder zur Uebersetzung aufzubrechen oder anstrebt, soll die Bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Verbot oder Uebersicht oder zur Uebersetzung aufzubrechen oder anstrebt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einer schweren Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorzüglich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu drei Monaten oder mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

d) alle Empfänger (der unter a bis c bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldezeitpunkt in Gewahrsam befinden und nicht bei einem der unter a bis c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden;

e) auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelerfassung beschlagnahmt worden sind. Die Einzelerfassung und die Verordnungen Ch. I. 1241. 15. K. R. A., Ch. I. 1/4. 15. K. R. A. und Ch. I. 1.6. 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte Verordnung ersetzt.

Von der Verordnung betroffen sind hier nach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:

gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstoffabriken und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

Handelsbetriebe: Kaufleute, Lagerhalter, Spediture, Kommissionäre usw.;

wirtschaftliche Betriebe: Sanatorien usw.

Sind in dem Bezirk der vorerwähnten Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter u. dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe.

§ 4.

Ausnahmen von der Verordnung.
Ausgenommen von dieser Verordnung sind solche in § 3 genannten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der vorerwähnten Behörde befinden) am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als die in der umliegenden Uebersichtstafel (Spalte E) aufgeführten Mengen. Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der zuständigen Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zur Fehlmeldungen verpflichtet. Für Zugänge gilt die Bestimmung des § 1 c.

§ 5.

Besondere Bestimmungen.

- a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Uebersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.
- b) I. Die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmbaren Stoffen (z. B. Umwandlung von Salpeter in Salpetersäure, Zinblendes in Schwefelsäure, Salpetersäure, in Ammoniakalcali) ist den Verbrauchern nach Spalte A der Uebersichtstafel ohne weiteres, sonst jedoch (auch wenn mittelbare Anträge von Heer oder Marine, z. B. auf Zwischenveräußerung von Sprengstoffen und Pulver vorliegen) nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnisbescheiden der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet.
- II. Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C der Uebersichtstafel Genannten wird durch die Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet für unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag.
- III. Die Verfertigung (Lagerwechsel) beschlagnahmter Mengen ist mit der in Spalte D der Uebersichtstafel genannten Ausnahme nur auf Grund von Verfaberlaubnisbescheiden der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des Preussischen Kriegsministeriums gestattet. Der Verfaberlaubnisbeschein berechtigt die Verfertigung, ohne daß der Verfabernde zu einer Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung bei dem Empfänger verpflichtet ist.
- Anträge auf Umwandlungs-, Verkaufs- und Verfaberlaubnisbescheine sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.
- c) Freigegeben werden durch die Kriegs-Mohstoff-Abteilung für andere als in Spalte A der Uebersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinende Mengen zum Verbrauch monatlich auf Antrag. Als Verbraucher gilt auch der Verkäufer einer Menge, die kleiner ist als die in Spalte H der Uebersichtstafel bezeichnete, sofern der Verkäufer monatlich im ganzen an seine Kundschaft nicht

mehr verkauft als die in Spalte J bezeichnete Menge. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitsendes, auf den der Freigabebeschein lautet, erneut der Beschlagnahme, soweit sie nicht nach Spalte H der Uebersichtstafel frei bleiben.

Nach Spalte A und B der untenstehenden Uebersichtstafel verarbeitete, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch festlich nutzbar) Mengen verbleiben unter der Beschlagnahme.

d) Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder Reichskanzler oder von den vorerwähnten Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche zur Bewilligung von Ausnahmen von Höchstpreisen ermächtigt ist.

Jede andere Verwendung und Verfertigung ist verboten. Nach die unter A der Uebersichtstafel genannten Verbraucher unterliegen den Bestimmungen dieses Paragraphen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

§ 6.

Meldepflichtungen.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldebogen bis zum 10. August 1915 zu erfolgen und ist an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

Die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft wird an diejenigen Firmen, die im Juli 1915 gemeldet haben, Meldebögen für die Monate August, September und Oktober versenden. Meldepflichtige, haben solche am 6. August von der Kriegschemikalien Aktiengesellschaft schriftlich einzufordern. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldebogen befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichtes durch Verwiegen mit unüberhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen angegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldepflichtige nicht enthalten. Nur solche Behandlungsmaßnahmen, die auf dem vorgeschriebenen Meldebogen gemacht werden, gelten als ordnungsmäßig abgegeben.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63/65, einzureichen, von der die Ueberlieferung der hierzu erforderlichen Meldebögen an diejenigen Firmen unaufgefordert erfolgen wird, die im August Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigen Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verlust laut Spalte A, B, C, D und G der umliegenden Uebersichtstafel oder Freigabe laut Spalte F ist einmalige Meldung am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß ab dann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzureichen hat, es sei denn, daß die Zugänge nach § 1 c von der Beschlagnahme frei sind.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Kriegschemikalien Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7.

Umfang der Meldung.

Außer den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wenn die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Auskunftsspflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Veränderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsministeriums Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

(Fortsetzung der Bekanntmachung auf der nächsten Seite.)

Übersichtstafel.

Stoffe	Stoffgattung	A B C D E F G H J K									
		Ohne weiteres sind erlaubt: Verarbeitung und Verbrauch beschlagnahmter Bestände und Zugänge	Erlaubt wird die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen (Umwandlung) anderen als den unter A Genannten	Ohne weiteres sind erlaubt: Verkauf beschlagnahmter Vorräte (vgl. jedoch wegen Abfertigung (Verkauf) verkaufter Erzeugnisse Spalte D) an	Erlaubt wird Lieferung (Verkauf) beschlagnahmter Mengen	Nicht beschlagnahmt sind Vorräte. deren Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung an Tage der ersten Beschlagnahme kleiner war als	Freigegeben werden zum Verbrauch	Gestattet wird Verkauf beschlagnahmter Bestände an andere als die in Spalte C Genannten für	Frei bleiben Zugänge, deren monatlicher Gesamtbetrag aller Arten einer Stoffgattung kleiner ist als	Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz ist nur ein Verkäufer, der monatlich weniger an seine Randschicht verkauft als	Verbraucher im Sinne des § 5 c, 2. Satz ist nur ein Verkäufer, der monatlich weniger an seine Randschicht verkauft als
a	Salpetersäure (Inhalt in Nitron (Chile), Kalk, Kalk, Nitron), Ammoniumsalpater	denjenigen Vesslern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmlicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnisscheinen gemäß § 5b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Eisen), Kriegsgemeinkalten Vätergesellschaft, Berlin W 66, Mauersfr. 63/65; 2. Satz;	nur auf Grund von Verkaufs-erlaubnisscheinen gemäß § 5b III	75 kg Salpetersäure der Riesen a und b zusammen (75 kg Salpetersäure) oder 450 kg Ammoniumsalpater oder 450 kg Ammoniumsalpater oder 340 kg 100 prozentige Salpetersäure	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	0,1 kg Salpetersäure (Inhalt)	2 kg Salpetersäure (Inhalt)	als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine beschafften Randschicht-Verbraucher
b	Salpetersäure (Inhalt in Salpetersäure jeder Größe, auch gemischt und verunreinigt)	denjenigen Vesslern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmlicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnisscheinen gemäß § 5b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Eisen), Kriegsgemeinkalten Vätergesellschaft, Berlin W 66, Mauersfr. 63/65; 2. Satz;	nur auf Grund von Verkaufs-erlaubnisscheinen gemäß § 5b III	450 kg Salpetersäure oder 510 kg Ammoniumsalpater oder 430 kg Ammoniumsalpater oder 340 kg 100 prozentige Salpetersäure	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	1 kg Salpetersäure (Inhalt)	10 kg Salpetersäure (Inhalt)	wegen der toluolhaltigen Rohstoffe u. des Schwanges zur Toluolgewinnung wird auf die Bekanntmachung über die Verwendung von Benzol u. Solventnaphthalin sowie über Höchstpreise für diese Stoffe verwiesen
c	Toluol (Inhalt) in rohem, gereinigtem, reinem Toluol oder in Erzeugnissen, die durch Verarbeitung von Toluol entstanden sind, insbesondere in Nitrolosetol oder Nit	denjenigen Vesslern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmlicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnisscheinen gemäß § 5b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Eisen), Kriegsgemeinkalten Vätergesellschaft, Berlin W 66, Mauersfr. 63/65;	nur auf Grund von Verkaufs-erlaubnisscheinen gemäß § 5b III	20 kg Toluol (Inhalt), sowie vorräthige toluolhaltige Bestände und Zwischenprodukte aus der Herstellung von Chloroform, Benzol, Nitrobenzol und Benzoesäure	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	—	—	—
d	Japankämpfer (Inhalt) in Japankämpfer jeder Aufbereitung (gleichfalls, auch in Kampferpulver und Kampferöl)	denjenigen Vesslern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmlicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe, Pulver und Medikamente ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnisscheinen gemäß § 5b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Eisen), Kriegsgemeinkalten Vätergesellschaft, Berlin W 66, Mauersfr. 63/65; 2. Satz;	nur auf Grund von Verkaufs-erlaubnisscheinen gemäß § 5b III	20 kg Japankämpfer (Inhalt)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	0,000 kg Kampfer (Inhalt)	0,000 kg Kampfer (Inhalt)	—
e	Glycerin (Inhalt) in reinem, unversehrt und gemischtem Glycerin mit 50 v. H. und mehr Reingehalt	denjenigen Vesslern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmlicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine ausführen, für die ihnen von der bestellenden Behörde die Unversehrtheit bescheinigt ist;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnisscheinen gemäß § 5b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Eisen), Kriegsgemeinkalten Vätergesellschaft, Berlin W 66, Mauersfr. 63/65; 2. Satz;	nur auf Grund von Verkaufs-erlaubnisscheinen gemäß § 5b III	50 kg Glycerin (Inhalt)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	0,1 kg Glycerin (Inhalt)	3 kg Glycerin (Inhalt)	—
f	Schwefel (Inhalt) in Schwefel und Schwefelsäure aller Art, in Flüssigkeiten, in schwefeliger Säure, sowie in rauchender und wässriger Schwefelsäure jeder Größe (auch in gemischter und verunreinigter Säure)	denjenigen Vesslern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmlicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnisscheinen gemäß § 5b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Eisen), Kriegsgemeinkalten Vätergesellschaft, Berlin W 66, Mauersfr. 63/65; 2. Satz;	nur auf Grund von Verkaufs-erlaubnisscheinen gemäß § 5b III	1500 kg Schwefel (Inhalt) (entsprechend etwa 4600 kg 100 prozentigem Schwefel (Kümmerschwefel))	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	25 kg Schwefel (Inhalt)	100 kg Schwefel (Inhalt)	als Sprengstoff und Pulver gelten auch die von der deutschen Armee oder Marine beschafften Randschicht-Verbraucher
g	Chlor (Inhalt) in flüssigem und gasförmigem Zustand, sowie in Chloralkali	denjenigen Vesslern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmlicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Kampfer, Medikamente und Desinfektionsmittel ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnisscheinen gemäß § 5b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Eisen), Kriegsgemeinkalten Vätergesellschaft, Berlin W 66, Mauersfr. 63/65; 2. Satz;	nur auf Grund von Verkaufs-erlaubnisscheinen gemäß § 5b III	125 kg Chlor (Inhalt)	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	1 kg Chlor (Inhalt)	20 kg Chlor (Inhalt)	—
h	Zwischenreinigungsmittel auf dem Herstellungswege von a, b, c, d, e, f, g bis h, soweit sie nicht oben genannt sind	denjenigen Vesslern, die in ihren Büchern ausweisen, daß sie mit den verbrauchten Mengen unter bestimmlicher Ausbeute unmittelbar Aufträge der deutschen Armee oder Marine auf Sprengstoffe und Pulver ausführen;	nur auf Grund von Umwandlungs-erlaubnisscheinen gemäß § 5b I	Militär-, Marinebehörden, Friedr. Krupp (Eisen), Kriegsgemeinkalten Vätergesellschaft, Berlin W 66, Mauersfr. 63/65; 2. Satz;	nur auf Grund von Verkaufs-erlaubnisscheinen gemäß § 5b III	—	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	—	—	—
i	aus a bis h gefertigte Kampfmittel wie Pulver, Sprengstoff ufm. alle Art	die bestellenden Militär- oder Marinebehörden;	—	die bestellenden Militär- oder Marinebehörden;	ohne weiteres an die bestellenden Militär- u. Marinebehörden, im übrigen nur auf Grund von Verkaufs-erlaubnisscheinen gemäß § 5b III	—	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5c	unentbehrlich erscheinende Mengen monatlich auf Antrag gemäß § 5b II	—	—	—

Magdeburg, im Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Fehr. von Lyncker,
 General der Infanterie,
 à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

